

**Zweite Verordnung¹
zur Verbesserung der Wohnverhältnisse
der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern
vom 11. Oktober 1976**

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Zum Bruttoeinkommen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 318) gehören nicht die auf Grund der Verordnung vom 29. Juli 1976 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M (GBl. I Nr. 28 S. 377) gewährten Lohnerhöhungen. Das gilt auch für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in Kraft

Berlin, den 11. Oktober 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Leiter des Amtes für Preise
H a l b r i t t e r
Minister

¹ (1.) VO vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 318) sowie Beschluß vom 1. Juni 1972 über die Ergänzung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 34 S. 379)

**Anordnung
zur Änderung der Richtlinien
über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)
vom 20. September 1976**

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. Nr. 182 S. 1413) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 51 Abs. 6 — letzte Fassung gemäß Anordnung vom 5. Juli 1972 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II Nr. 44 S. 513) — erhält folgende Fassung:

„1. Bei Unterhaltsaufwendungen für Angehörige (Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Pflegeeltern,

Geschwister sowie Kinder und Enkelkinder) wird auf Antrag ein Steuerfreibetrag in Höhe der nachgewiesenen Unterhaltszahlungen, höchstens jedoch 50 M monatlich je Angehörigen, gewährt. Tragen mehrere Bürger zum Unterhalt bei, wird der Steuerfreibetrag anteilig gewährt. Eines Nachweises der Unterhaltszahlungen bedarf es nicht, wenn sich der Angehörige im Haushalt des Antragstellers befindet. Der Steuerfreibetrag ist vor Berechnung der Steuer von den Lohneinkünften abzusetzen, die der Besteuerung nach der Lohnsteuertabelle unterliegen. Für die Gewährung des Steuerfreibetrages müssen folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sein:

a) Der Angehörige muß sich im Rentenalter befinden oder im Sinne der Rechtsvorschriften der Sozialversicherung Invalide sein. Die Invalidität ist durch Vorlage des Rentenbescheides, des Schwerstbeschädigtenausweises oder durch eine ärztliche Begutachtung nachzuweisen.

b) Die Einkünfte des Angehörigen dürfen 300 M (bei 2 Elternteilen 600 M) monatlich nicht überschreiten. Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld werden bei der Feststellung der Einkünfte nicht berücksichtigt.

2. Ein Steuerfreibetrag in Höhe von 50 M monatlich wird auch dem Bürger gewährt, der auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs Unterhaltszahlung an seinen geschiedenen Ehegatten leistet. Wird ihm wegen der Unterhaltsleistung gegenüber Kindern aus der geschiedenen Ehe bereits die Steuerklasse III/1 oder folgende gewährt, besteht kein Anspruch auf den Steuerfreibetrag.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 6. April 1971 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II Nr. 40 S. 314),
- die Anordnung vom 5. Juli 1972 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II Nr. 44 S. 513).

Berlin, den 20. September 1976

**Der Minister der Finanzen
B ö h m**

**Anordnung
über den Einsatz von Kadmium
für elektrochemisch hergestellte Schutzschichten
vom 15. September 1976**

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III Nr. 31 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Kadmium zur Herstellung von Schutzschichten auf elektrochemischer Grundlage (galvanische Oberflächenveredlung).